

Haus- und Badeordnung des Naturbads Riehen

Vom 18. Februar 2014

1. Zweck

- Die Badeordnung dient der Sicherheit der Badegäste, der Ordnung und der Sauberkeit der Anlage. Mit dem Eintritt ins Bad anerkennt jeder Badegast die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung.

2. Betriebs- und Öffnungszeiten

- Die Betriebs- und Öffnungszeiten sowie die vom Gemeinderat festgelegten Eintrittspreise werden in einem Aushang und auf der Internetseite der Gemeinde Riehen publiziert.
- Für besondere Angebote (z.B. Schwimmkurse) gelten besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten.
- Aufgrund der Wetterverhältnisse, bei besonderen Anlässen und Vorkommnissen sowie für Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten kann die Betriebsleitung
 - a) die Öffnungszeiten einschränken bzw. verlängern oder den Betrieb einstellen,
 - b) den Zutritt zu einzelnen Bereichen des Naturbads vorübergehend einschränken.
- Bei Einschränkungen der Nutzung besteht kein Anspruch auf Minderung oder Rückerstattung des Eintrittsgeldes.

3. Zutritt

- Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung sein.
- Kinder unter 8 Jahren haben nur in Begleitung von Erwachsenen oder Jugendlichen ab 14 Jahren Zutritt.
- Personen, die sich wegen körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen oder sich gefährden können (z.B. Epilepsie), sollen das Naturbad nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson besuchen oder das Aufsichtspersonal entsprechend informieren.
- Badegäste können die Spielfläche bzw. das Beachvolleyballfeld am Fuss des „Schlipf“ benutzen. Für den Wiedereintritt ins Naturbad müssen sie beim Personal eine entsprechende Berechtigung verlangen.
- Keinen Zutritt haben Personen, die unter Einfluss von berauschenden Mitteln (Alkohol, Drogen usw.) stehen, die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder offene Wunden haben.



4. Schulen

- Schulklassen melden sich im Voraus telefonisch bei der Betriebsleitung an. Sie betreten und verlassen das Naturbad gemeinsam in Begleitung ihrer Lehrperson. Die Lehrpersonen sprechen sich mit der Betriebsleitung über die Aufsicht ab.

5. Allgemeine Verhaltensregeln

- Die Badegäste sollen auf andere Badegäste Rücksicht nehmen und zu den Anlagen Sorge tragen.
- Im Beckenbereich ist eine allgemein übliche Badekleidung Pflicht. Unterwäsche darf nicht unter der Badekleidung getragen werden. Zum Umziehen stehen den Badegästen eine Männer- oder eine Damengarderobe zur Verfügung.
- Aus hygienischen Gründen ist das Duschen vor dem Baden obligatorisch. Seifen und Duschmittel dürfen nur in den Duschen bei den Garderoben benutzt werden.
- Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer dürfen das Schwimmerbecken nur in Begleitung von Erwachsenen und schwimmkundigen Jugendlichen ab 14 Jahren betreten.
- Das Planschbecken ist reserviert für Kleinkinder und ihre Begleitpersonen.
- Schwimmhilfen und feste Spielgeräte sind nur im Nichtschwimmerbecken und im Planschbecken erlaubt.
- Für Ballspiele steht grundsätzlich die Spielfläche am Fuss des „Schlipf“ zur Verfügung. Im Schwimmerbecken und im Sprungbereich ist das Ballspielen nicht erlaubt.
- Radioapparate, Ton- und Bildwiedergabegeräte dürfen entweder mit Kopfhörer oder so benützt werden, dass andere Badegäste nicht gestört werden.

6. Springen

- Das Springen in die Schwimmbecken ist nur an den dafür geeigneten Stellen erlaubt. Es geschieht auf eigene Verantwortung und darf andere Badegäste nicht gefährden.
- Kopfspringen ins Nichtschwimmerbecken ist verboten.
- Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer dürfen das Sprungbecken nicht betreten.
- Die Benützung der Sprunganlage ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal erlaubt. Vor dem Absprung soll darauf geachtet werden, dass der Sprungbereich frei ist. Das Sprungbecken muss unverzüglich verlassen werden.

7. Unzulässiges Verhalten

Es ist insbesondere untersagt:

- Das Mitbringen und Konsumieren von Alkohol, Drogen oder verbotenen Suchtmitteln,
- das Rauchen in den Garderoben, auf den Holzflächen, im oder an den Bassins sowie im Café (mit Ausnahme der Aussensitzplätze),



- das Essen und Trinken in den Garderoben, im oder an den Bassins,
- das Betreten der Bereiche um die Bassins mit Strassenschuhen,
- das Belästigen von Badegästen,
- das Hineinwerfen oder Hineinstossen von Badegästen in die Bassins,
- das Filmen oder Fotografieren von Personen ohne deren Erlaubnis,
- das Mitbringen von Tieren, das Befahren der Anlage mit Fahrrädern, Rollbrettern, Rollschuhen, Scootern usw.,
- das Verunreinigen der Anlage oder der Schwimmbecken,
- das Betreten des Regenerationsbeckens und der Rabatten sowie das Klettern auf Bäume oder Einrichtungen und Dächer.

8. Verstösse

- Wer gegen diese Haus- und Badeordnung oder gegen Weisungen des Aufsichtspersonals verstösst, kann gemäss Naturbadreglement vom 18. Februar 2014 mit Verwarnung, sofortiger Wegweisung aus dem Naturbad oder mit einem Zutrittsverbot bestraft werden. Zivil- und strafrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.
- Die Betriebsleitung kann bei Verdacht auf Verstösse gegen die Haus- und Badeordnung oder auf strafbare Handlungen mitgebrachte Gepäckstücke kontrollieren.

9. Mietgegenstände

- Folgende Gegenstände können gemietet werden:
 - Sonnenschirme CHF 5.00 pro Tag
 - Liegestühle CHF 5.00 pro Tag
 - Tischtennis CHF 2.00 pro 30 Minuten inkl. Schläger und Ball
- Auf die Benutzung besteht kein Anspruch.

10. Garderobenschränke

- Garderobenschränke und Wertsachenfächer stehen dem Badegast nur während der Gültigkeit der Zutrittsberechtigung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch.
- Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertsachenfächer geöffnet und geräumt. Der Inhalt wird wie eine Fundsache behandelt.

11. Haftung

- Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Verlust oder Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen.
- Bei Unfällen haftet die Gemeinde Riehen nur, wenn Mängel an den Einrichtungen oder ein Verschulden des Personals nachgewiesen werden kann.
- Für Schäden an den Anlagen und Einrichtungen des Naturbads haften die Verursacher.



Seite 4

12. Beschwerden

- Beschwerden können schriftlich an die Abteilung Kultur, Freizeit und Sport gerichtet werden.

Diese Haus- und Badeordnung tritt sofort in Kraft.

Vera Stauber
Abteilungsleiterin Kultur, Freizeit
und Sport

Andreas Schuppli
Gemeindeverwalter